

Titel der Drucksache:

Information zum Beschluss des Stadtrates  
(DS1388/24) - Änderung der Satzung über die  
Reinhaltung und Reinigung öffentlicher  
Straßen und über die Sicherung der Gehwege  
im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt  
(Straßenreinigungssatzung - StrReiEF)

Drucksache

**2417/24**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Dienstberatung OB	15.05.2025	nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	05.06.2025	öffentlich

## Informationen aus der Verwaltung

### Sachverhalt

Die 3. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) wurde mit Änderungsantrag 1591/23 (Ursprungs-DS 0707/23) am 27.09.2023 im Stadtrat bestätigt und im Amtsblatt am 22.11.2023 mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2024 bekannt gemacht.

Hierzu reichte die Fraktion Die Linke am 06.08.2024 mit Drucksache 1388/24 eine Entscheidungsvorlage ein, mit dem Antrag auf „Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) vom 8. November 2011 zuletzt geändert durch die 3...“ ein. Zu diesem Änderungsantrag nahm die Verwaltung umfangreich Stellung und bat um Ablehnung der Änderung.

Zudem reichte die Fraktion CDU am 18.09.2024 mit Drucksache 1749/24 einen Antrag auf Änderung der Drucksache 1388/24 ein, der den vorgeschlagenen Beschluss der DS 1388/24 wie folgt ersetzen soll:

„01 (neu)

*Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Änderungssatzung zur Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung – StrReiEF) unter Beteiligung der Ortsteile und deren Änderungswünsche (Streichung der folgenden Straßen: Brückenstraße, Karl-Marx-Straße, Kirchstraße, Vieselbacher Straße, Salomonsborner Straße und Vor dem Hirtstor) zu erarbeiten.*

02 (neu)

*Die Änderung der Satzung ist dem Stadtrat in der Sitzung am 11.12.2024 vorzulegen.“*

Dieser Antrag wurde am 06.11.2024 durch den Stadtrat bestätigt.

In der Stellungnahme zur Drucksache 1749/24 hat die Stadtverwaltung darauf verwiesen, dass mit jeder Änderung im Leistungsvolumen eine Prüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf den Gebührensatz zu erfolgen hat.

Dies bedeutet, dass das Tiefbau- und Verkehrsamt nunmehr vom Stadtrat aufgefordert ist, einen vollständig neuen Entwurf zur (dann) 4. Änderung der Straßenreinigungssatzung (StrReiEF) dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen und im Anschluss daran, nach erfolgter neuer Kalkulation durch die SWE Stadtwirtschaft eine ebenfalls überarbeitete und damit neue Straßenreinigungsgebührensatzung dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen hat. Diese rechtliche Auffassung wurde auf Nachfrage beim Thüringer Landesverwaltungsamt bestätigt.

Bei voller personeller Besetzung im Sachgebiet Straßenreinigung/Winterdienst im Tiefbau- und Verkehrsamt verbraucht dieser Prozess mindestens 18 Monate. Bisher konnten die ersten 24 bis 30 Monate des neuen Kalkulationszeitraumes grundsätzlich genutzt werden, um die Auswirkungen der Satzungsänderung u. a. in Form von Beschwerden, Anfragen, Widersprüchen/Einsprüchen von Grundstückseigentümern sowie aus der Verwaltung selbst zu bewerten/bearbeiten. Darüber hinaus werden Daten des Bürgeramtes, der Straßenkontrolleure des Tiefbau- und Verkehrsamtes, der Stadtplanung, des beauftragten Dritten (SWE Stadtwirtschaft GmbH) sowie Sachverhaltsfeststellungen der eigenen Mitarbeiter gesammelt und als Prüfauftrag für die Überarbeitung angesetzt. Ebenfalls müssen Veränderungen im Straßennetz, ggf. Neubau/Umbau/Entfall von Straßen (u. a. auch durch Widmungsakte) berücksichtigt werden. Um Auswirkungen entsprechend beurteilen und Entwicklungen analysieren zu können, bedarf es jedoch auch der Beobachtung über einen längeren Zeitraum, was sich in den letzten Kalkulationszeiträumen von jeweils 4 Haushaltsjahren bewährt hat.

Nach einer ersten Prüfung sowie Analyse zur Satzungsüberarbeitung werden zuerst alle Ortsteile mit Ortsteilvertretungen angehört, um deren Änderungswünsche bei der öffentlich bestellten Straßenreinigung aufzunehmen und zu verarbeiten. Im Ergebnis dieser Anhörungen erarbeitet das Tiefbau- und Verkehrsamt den Entwurf der 4. Änderung der Straßenreinigungssatzung, stimmt diesen vorab mit dem Rechtsamt sowie dem Landesverwaltungsamt ab und legt diesen dem Stadtrat zur Entscheidung vor. Im Rahmen des Beratungsverlaufes zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt wird jeder Ortsteilrat erneut beteiligt. Allein dieser Prozess nimmt etwa 12 Monate Zeit in Anspruch (Erfahrungswert aller zurückliegenden Kalkulationsperioden) und ist zeitlich nicht weiter zu straffen.

Mit dem Beschluss des Stadtrates zu einer 4. Änderung der Straßenreinigungssatzung entsteht der neu zu kalkulierende Leistungsumfang, der u. a. dem beauftragten Dritten als Kalkulationsgrundlage dient. Bei der Gebührenbemessung für die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung sind die beim beauftragten Dritten (SWE Stadtwirtschaft GmbH) sowie die bei der Stadt (Verwaltungskosten) zu kalkulierenden Kosten für die zukünftigen 4 Haushaltsjahre zu berücksichtigen.

Die von der SWE Stadtwirtschaft kalkulierten Entgelte, sind zudem durch einen unabhängigen Prüfer (nach dem öffentlichen Preisrecht) im Auftrag der Stadt zu prüfen. Parallel hierzu werden die Verwaltungskosten ermittelt und zusammengestellt.

Zudem ist die Gesamtfrontmeterzahl zu ermitteln, welche sich aus den tatsächlichen Daten der Veranlagungsdatei lt. HKR um die korrigierten Frontmeter entsprechend der neuen Reinigungsklassen gemäß Stadtratsbeschluss ergibt. Die neue Kalkulation wiederum mündet in die Berechnung der neuen Straßenreinigungsgebühren und nachfolgend der Erstellung von ca. 8.500 Bescheiden, nachdem der Stadtrat die neue Gebührensatzung zuvor bestätigt hat. Dieser Prozess nimmt bei voller personeller Besetzung im Tiefbau- und Verkehrsamt mindestens 6 Monate Zeit in Anspruch.

Zudem müssen sowohl die Straßenreinigungssatzung als auch die Straßenreinigungsgebührensatzung vor ihrer Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt werden. Aufgrund der durchschnittlichen personellen Besetzungsquote von lediglich 60 % im vergangenen Jahr verlängert sich dieser Zeitraum jedoch erheblich. Unter den gegebenen personellen Rahmenbedingungen muss realistisch von einer Gesamtdauer von mindestens 25 Monaten ausgegangen werden. Damit ist systemimmanent, dass frühestens zum Sommer 2027 die geänderten Konditionen zur öffentlich bestellten Straßenreinigung als Beschlussvorschlag in Form einer 4. Änderungssatzung vorgelegt werden können – und damit erst wenige Monate vor dem Auslaufen der aktuell geltenden Straßenreinigungssatzung

Die aktuelle personelle Situation lässt daher gegenwärtig keine vorzeitige Bearbeitung zu. So ist der Sachbearbeiter Winterdienst seit Juni 2024 langzeiterkrankt, von den 2 vorhandenen VBE „Sachbearbeitung Straßenreinigungsgebühren“ ist eine VBE bereits seit Januar 2024 langzeiterkrankt, die 2. Sachbearbeiterstelle war in 2024 ebenfalls durch erhebliche Krankheitsausfälle geprägt und ist schließlich seit März 2025 komplett unbesetzt. Zudem ist von den 2 Sachbearbeiterstellen „Ordnungswidrigkeiten“ wegen Renteneintritt aktuell auch nur 1 VBE besetzt, so dass Vergehen/Verstöße des gesamten Stadtgebietes ausschließlich von einer Sachbearbeiterin abgearbeitet werden müssen, was bei der Größe des Stadtgebietes nur bedingt und eingeschränkt möglich ist. Entsprechende Stellenbesetzungsverfahren sind bereits eingeleitet, bedürfen jedoch einem längeren Prozess bis schließlich die Stellen nachbesetzt und eine vollumfängliche Einarbeitung erfolgt ist.

Die Vertretung des Sachbearbeiters Winterdienst muss vollständig durch die Sachgebietsleitung übernommen werden. Ebenso wird von der Sachgebietsleitung die Bearbeitung der Sachbearbeitung Straßenreinigungsgebühren mit wahrgenommen wie auch aktuell die Einarbeitung der Vertretung für die Langzeiterkrankung der Sachbearbeitung Straßenreinigungsgebühren. Eine Situation, welche zudem zu einem immer größeren Anstau von unbearbeiteten Posteingängen führt. Hierzu zählt insbesondere auch die Bearbeitung der Widersprüche, u. a. aus den neu veranlagten Straßen/Straßenabschnitten, welche vorrangig mit abgearbeitet werden müssen. Hinzu kommt, dass parallel auch die nächste Winterdienstkonzeption zu erarbeiten ist sowie die Kosten dazu kalkuliert werden müssen, da nach der Winterperiode 2026/2027 die aktuelle Konzeption endet.

Die Stadtverwaltung kann den Beschluss des Stadtrates nicht in der gewünschten Zeit umsetzen. Dieser Beschluss kann auch in der Durchführung nicht geheilt werden, da die aktuell geltende Satzung von allen ca. 8.500 Bescheidempängern juristisch angreifbar wäre, wenn die Verwaltung im Vollzug des Beschlusses einzelne Gebührenbescheide aufhebt – nämlich all die, deren Straßen nunmehr nicht gereinigt werden sollen – und alle weiteren ohne Änderung bestehen lassen will.

Es gibt keine Rechtsgrundlage für eine solche Vorgehensweise. Die betroffenen Anlieger können auch die Straßenreinigung nicht selbst vornehmen, da die Satzung die öffentliche Reinigung durch die Stadt bestimmt hat.

Eine Berücksichtigung des Stadtratsauftrages aus BP 01 des Beschlusses 1388/24 ist im Rahmen der regulären Erarbeitung der 4. Änderung der Straßenreinigungssatzung (StrReiEF) auch unter Beteiligung der Ortsteile, wie bereits oben dargelegt, vorgesehen.

#### Anlagenverzeichnis

17.02.2025, gez. i.A. Weid

Datum, Unterschrift